



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

pwf Planungsbüro
Herkulesstraße 39

34119 Kassel



Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen
PV 21-0056-5.05 ml

Datum
27. Oktober 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldaabrück, OT Dittershausen Bebauungsplan Nr. 43 "Südliche Schulstraße"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz

Abwasser

Beim Anschluss des Abwassers an die vorhandene Mischwasserkanalisation muss gewährleistet sein, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Mischwasserbehandlung (SMUSI-Nachweis) eingehalten werden.

Das in der Rückhaltung gesammelte nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser sollte gedrosselt in einen Vorfluter und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Erdwärmesonden

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel zu stellen.

Heizöllagerung

Heizöllageranlagen sind gem. § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel 6 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379

Telefax: 0561 1003-1282

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Boden

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Dem Vorhaben stehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfänglich berücksichtigt. Den im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zugestimmt. Im Besonderen sollten die nördlich am Sportplatz vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten werden, da diese insbesondere für Vögel und Fledermäuse einen potenziell wertvollen Lebensraum darstellen. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz (Kap. 4.2.3 des Umweltberichts) sind im zeitlichen Vorlauf zum geplanten Eingriff durchzuführen. Die genaue Verortung der geplanten Feldlerchenfenster ist zu ergänzen.

Ergänzend zu den bestehenden Planungen erfolgen durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel folgende Hinweise:

- Die noch notwendige Kompensation von 261.895 Biotopwertpunkten, welche lt. Unterlagen nicht im Planungsgebiet realisierbar ist, ist zu konkretisieren (geplante Maßnahmen und Flächenangabe). Sinnvoll wäre z. B. die Anlage von Blühstreifen und breiten Wegsäumen zum Biotopverbund sowie die Schaffung von extensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen.
- Zur Minderung der Auswirkung von Lichtemissionen sollten insektenfreundliche Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung verwendet werden.

Ergänzend wird noch der redaktionelle Hinweis gegeben, dass im Entwurf des Bebauungsplanes im südöstlichen Bereich der Schulstraße zwei Bäume als Bestandsbäume gekennzeichnet sind („Erhalt von Laubbäumen“), welche aber lt. Luftbild nicht vorhanden sind (angrenzend zu Flurstück 49/5, Flur 1, Gemarkung Dittershausen).

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Die Gemeinde Fuldabrück möchte aufgrund hoher Nachfragen am südwestlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen ein allgemeines Wohnbaugebiet in Größe von etwa 6,29 ha entwickeln. Etwa 5,20 ha Fläche werden derzeit ackerbaulich in zwei zusammenhängenden Schlägen genutzt. Gegenüber dem ursprünglichen Geltungsbereich mit 2,81 ha mit 2,20 ha Ackerfläche hat sich die Größe des Geltungsbereiches mehr als verdoppelt.

Der Verlust der zusammenhängenden und hochwertigen ackerbaulich genutzten Bewirtschaftungseinheiten wird unsererseits bedauert. Gemäß der Standortkarte Hessen für natürliche Standorteignung für ackerbauliche Nutzung handelt es sich bei der Ackerfläche um einen sogenannten A₁ – Standort (> 50 Bodenpunkte) mit bester Eignung für Ackerbau.

Die gesamte Ackerfläche wird von einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet. Ab 5 % Verlust der Bewirtschaftungsfläche kann bei einem Haupterwerbsbetrieb eine Existenzgefährdung eintreten. Eine Existenzgefährdung des die Ackerfläche bewirt-

schaftenden landwirtschaftlichen Betriebes durch den Flächenverlust kann unsererseits hier zwar noch nicht festgestellt werden, jedoch liegen wir hier bei etwa 4 % Flächenverlust, so dass eine Bereitstellung von Ersatzflächen für den Betrieb anzustreben ist.

Von der am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches angrenzenden ehemaligen Hofstelle wird unseren Informationen nach schon länger keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben.

Wenn dem Flächenbewirtschafter also adäquate Ersatzflächen angeboten werden können, werden aus landwirtschaftlicher Sicht die Vorbehalte hinsichtlich des nun deutlich größeren Verlustes zusammenhängender und bester Ackerfläche zugunsten der Wohnbauentwicklung in Dennhausen/Dittershausen zurückgestellt.

Aus Sicht des FB 38 – Brand- u. Katastrophenschutz

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.03.2021 im vorausgegangenen Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Die Geschossflächenzahl für die Allgemeine Wohngebiete (WA1, WA 1.2 und WA 2) wurde gemäß Planentwurf vom 27.08.2021 einheitlich mit 0,8 festgesetzt. Daher ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bei einer Einstufung der Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein/mittel eingestuft ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzusehen.

Aus Sicht des FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung

In den Unterlagen ist ein Straßenabschnitt ausgewiesen, der für Abfallfahrzeuge nicht befahrbar ist (keine Wendemöglichkeit). Wir haben den entsprechenden Straßenabschnitt in der beigefügten Anlage mit einem roten „X“ entsprechend markiert.

Abfallfahrzeuge können in der Regel nur auf öffentlichen Straßen fahren und auch nur auf Straßen, die den Anforderungen der beigefügten Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ genügen.

Dies bedeutet, dass bei für Abfallfahrzeuge nicht befahrbaren Straßen bzw. Straßenabschnitten die Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall, Papier und Verpackungen am jeweiligen Abholtag an der nächsten für Abfallfahrzeuge befahrbaren Straße bzw. am nächsten befahrbaren Straßenabschnitt von den Anliegern bereitzustellen sind.

Nach der Leerung der o. g. Abfallbehälter sind diese wieder an den ursprünglichen Stellplatz zurückzubringen. Auch Sperrmüll ist entsprechend bereitzustellen.

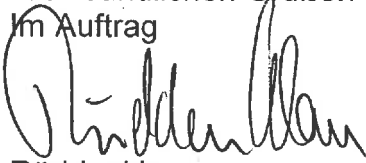
Ferner sind die sicherheitstechnischen Anforderungen zwingend zu beachten. Wir haben deshalb unsere Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ beigefügt und gehen davon aus, dass der Bebauungsplan entsprechend ausgeführt wird. Näheres können sie der beiliegenden Information entnehmen.

Weiterhin sind bei der Planung keine Standplätze für Glascontainer berücksichtigt worden. Die Gemeinde Fuldabrück ist in Kooperation mit dem Landkreis Kassel und den Dualen Systemen für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für Glascontainer verantwortlich und erhält dazu jährlich einen bestimmten Betrag pro Ein-

wohner*in. Dabei sollen für jeden Ortsteil pro 500 Einwohner*innen ein Standplatz mit Glascontainer vorgehalten werden. Im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen ist jedoch bei knapp 3.000 Einwohner*innen nur ein Glascontainerstandplatz am fußläufig weit entfernten Sportplatz Dennhausen vorhanden. Allein im Bebauungsplan Nr. 43 ist Wohnraum für 345 zusätzliche Einwohner*innen vorgesehen. Aus diesen Gründen ist ein Glascontainerstandplatz im Bebauungsplan einzuplanen. Z. B. würde sich ein Standort an der Schulstraße im Süden (Sondergebiet „erneuerbare Energien“) eignen, weil dort etwas Abstand zur Wohnbebauung vorliegt und der Standort über die Schulstraße gut erreichbar ist.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rüddenklau

Anlagen



26

98
100

26

47
171

47
135

Am Ährenfeld

48
31

48
32

48
33

48
34

48
35

48
36

48
37

48
38

48
39

48
40

48
41

48
42

48
43

48
44

Richard-Wagner-Straße

48/109

48/110

48/107

48/105

48/106

48/108

48/109

48/110

48/111

48/112

48/113

48/114

48/115

Arendshof

Schulstraße

Schulstraße

Haydnstraße

Haydn

Obere Feldstraße

Flur 1

49

Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen

- Zusammenfassung der geltenden sicherheitstechnischen Regeln -

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel sammelt, transportiert und entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfälle im Landkreis Kassel. Der Eigenbetrieb bietet ein bürgerfreundliches und komfortables Abfallsystem am Straßenrand vor Ort, sofern die Straßen mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind:

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist die Anfahrt von Behälterstandplätzen mit Abfallsammelfahrzeugen nur zulässig, wenn weder die Müllwerker noch unbeteiligte Bürger gefährdet werden. Hierzu müssen Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. In diesem Sinne wirkt der Eigenbetrieb als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Versäumnisse bei der Planung können zu tragischen Unfällen, langfristigen Ärgermissen bei den Anwohnern und hohen Folgekosten führen.

Das Unfallgeschehen zeigt, dass rückwärts fahrende Sammelfahrzeuge eine tödliche Gefahr für Müllwerker und Passanten bedeuten, weil die Fahrer nur unzureichend den Raum hinter den Sammelfahrzeugen einsehen können. Um die Notwendigkeit von Rückwärtsfahrten von vornherein auszuschließen, muss bei Straßenplanungen seit 01.10.1979 berücksichtigt werden, dass am Ende von Stichstraßen eine ausreichend dimensionierte Wendestelle eingerichtet wird. Auch Straßenbreite, Tragfähigkeit, Bankette, Durchfahrtschöbe, Kurvenradien sowie Ein- und Ausfahrten entscheiden darüber, ob eine Straße mit Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

Unfallverhütungsvorschriften sind von der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Regelungen, in denen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit vorgeschrieben werden. Als autonomes Satzungsrecht besitzen sie für Mitglieder (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) und Versicherte (Arbeitnehmer) dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie gesetzliche Vorschriften. Andere Lösungen sind jedoch teilweise möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Technische Regeln sind vorrangig zu beachten.

Anforderungen an Fahrwege für Abfallsammelfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Im Einzelnen gilt:

1. **Tragfähigkeit:**
Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Abfallsammelfahrzeuge besitzen ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 33 t bzw. eine maximale Achslast von 12 t.
2. **Befestigte Bankette:**
Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.
3. **Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr:**
Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine **Breite von mindestens 3,55 m** aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.



Abb. 1: Beispiel für eine Engstelle

4. **Mindestbreite mit Begegnungsverkehr:**
Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit **Begegnungsverkehr** grundsätzlich eine **Breite von mindestens 4,75 m** aufweisen.
5. **Durchfahrtschöbe:**
Straßen müssen eine lichte Durchfahrtschöbe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßentlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
6. **Schleppkurven:**
Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass Müllfahrzeuge bis zu 12 m lang sein können und die hinteren Überhänge bis zu 4 m betragen.

7. Ein- und Ausfahrten:

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schiepkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschnenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

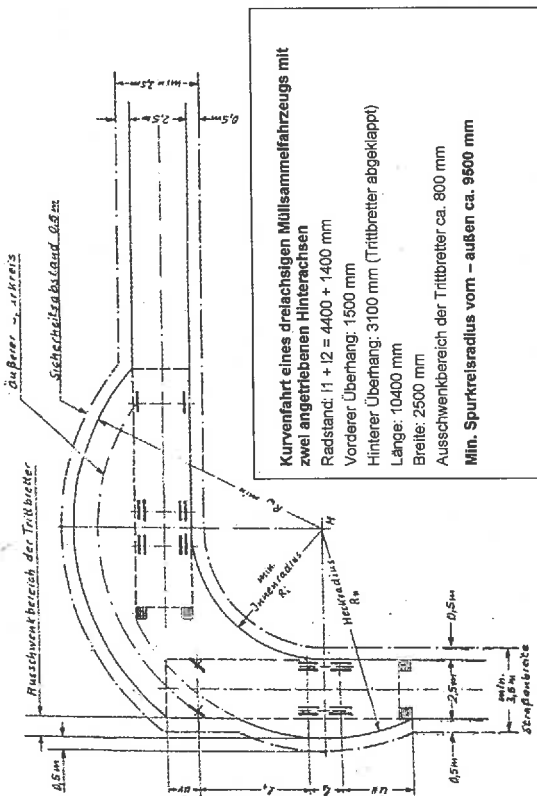


Abb. 2: Beispiel für die Bemessung von Kurven und Kurvenradien (In der Praxis ist von hinteren Überständen von bis zu 4 m auszugehen)

8. Bodenschwellen:

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fahrbahnbreiten nicht durch parkende Kraftfahrzeuge so verengt werden, dass die Mindest-Durchfahrtsbreite von 3,55 m nicht eingehalten werden kann. Deshalb sind ausreichend Parkmöglichkeiten außerhalb des Straßenquerschnitts vorzuhalten. Ggf. sind absolute Parkverbote vorzusehen.

Anforderungen an Wendeanlagen für Abfallsammelfahrzeuge

Nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) dürfen Abfallsammelfahrzeuge in Straßen, die nach dem 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss erst danach rechtskräftig wurde, den Abfall nur abholen, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“). Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebsstättenverordnung.

Sackgassen, die nach dem o.g. Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ entstanden, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.

Nach der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ sind Wendekreis- und Wendeschleifen dann geeignet, wenn sie

- a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Durchmesser beträgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt, 06) **mindestens 18 m zuzüglich einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m** (siehe weitere Erläuterungen unten).
- b) mindestens die Schiepkurven für die Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- d) an der Außenseite der Wendeanlage eine **Freihaltezone von 1 m Breite** für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schallschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist.

Die Dimensionierung der Wendeanlagen nach RASt 06 ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt. Moderne 3- oder sogar 4-achsigen Abfallsammelfahrzeuge verfügen über lenkende Nachlaufachsen und damit vergleichbare Wendekreise wie 2-achsige Abfallsammelfahrzeuge.

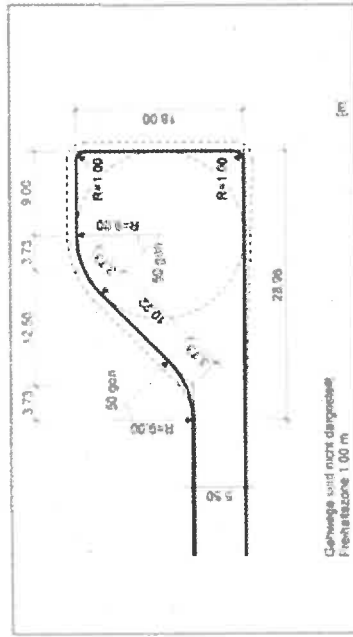


Abb. 3: Flächenbedarf eines Wendekreises für ein Abfallsammelfahrzeug

Privatstraßen

Privatstraßen werden im Allgemeinen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahren. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Privatstraße ohne erschwere Umstände befahren werden kann. Auf Verlangen der Abfallentsorgung Kreis Kassel sind dieser vom Grundstückseigentümer rechtswirksam und auf seine Kosten Geh- und Fahrrechte zur Ausübung der Abfallsammlung einzuräumen. Der Grundstückseigentümer stellt die Abfallentsorgung Kreis Kassel wie auch die drittauftragten Unternehmen von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns an den Privatstraßen entstehen könnten, frei.

Straßenbaustellen

Bei Einrichtung von Straßenbaustellen informiert der Bauträger die betroffenen Anlieger über Art, Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie über die gefundenen Lösungen. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel berät auf Anfrage bei der Festlegung von anfahrbaren Sammelplätzen außerhalb der Baustelle.

Anforderungen an Müllbehälterstandplätze

Die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ führt in § 16 weiterhin aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal 3% betragen.

Weiterhin ist die VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“ zu beachten.

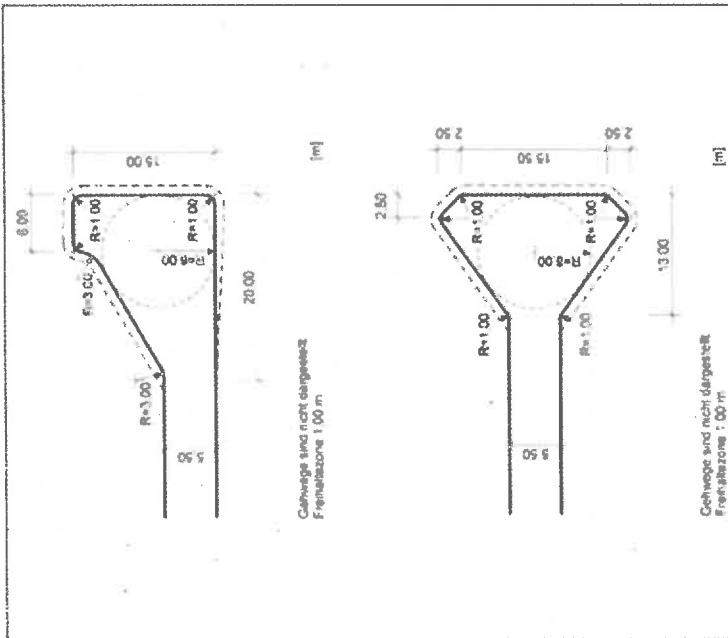


Abb. 4: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge

Nicht anfahrbare Abfallbehälterstandplätze

Sind die Abfallbehälterstandplätze vor Ort nicht anfahrbar gilt § 13 Abs. 8 und 10 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel, demnach „die Abfallbehälter vor der Sperrmüll am Tage der Abfuhr an der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahren öffentlichen Straße bereitzustellen sind. Dies gilt für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen und Wege anliegen oder wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit dem Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Umständen entleert werden können.“ Alternativ zur individuellen Bereitstellung an der nächst befahrenen Straße können dort zentrale Standplätze für die dauerhafte oder zeitlich befristete Aufstellung von Abfallbehältern und die Ablage von Sperrmüll (baulich) vorgesehen werden.

Regelwerke

- Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV): Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“
- RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (ersetzt die Vorgängerregelung EAE 85/95 „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen“)
- VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“
- Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel



**Abfallentsorgung
Kreis Kassel**

Abfallentsorgung Kreis Kassel Wil-
helmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
Tel.: 0561/1003-1150 Fax: 0561/1003-
1152
info@abfall-kreis-kassel.de
www.abfall-kreis-kassel.de